



*Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.*

Bern, 10. April 2024

## **Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Ausgleich der Folgen der kalten Progression betreffend Gewinne aus Geldspielen)**

### **1. Ausgangslage**

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) per 1. Januar 2019 wurden auch Bestimmungen zur Besteuerung von Gewinnen, die in Spielbanken erzielt werden, von Gewinnen aus Gross- und Kleinspielen und von Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) aufgenommen. Bis zu einem bestimmten Betrag sind die Gewinne steuerfrei. Diese steuerfreien Beträge werden im DBG in Franken genannt (Art. 24 Bst. i<sup>bis</sup> und j). Nach Artikel 6 des Verrechnungssteuergesetzes (VStG) unterliegen die nicht gemäss DBG steuerfreien Gewinne aus Geldspielen und Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung der Verrechnungssteuer.

Nach Artikel 39 DBG werden die Folgen der kalten Progression jährlich ausgeglichen. Massgebend ist der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode.

Der Ausgleich der Folgen der kalten Progression betrifft auch die steuerfreien Beträge betreffend Geldspiele sowie Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung. Während die Beträge im DBG aufgrund eines Ausgleichs der Folgen der kalten Progression angepasst werden und in Artikel 6 VStG ein Verweis auf das DBG enthalten ist, werden in der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuerverordnung, VStV; SR 642.211) die Beträge in Franken aufgeführt.

Nachdem für das Steuerjahr 2023 erstmals seit Jahren wieder ein Ausgleich der Folgen der kalten Progression stattfand, stimmen in der VStV die in Franken genannten Beträge nicht mehr. Da es sich bei der Verordnung über die kalte Progression (SR 642.119.2) um eine Verordnung des EFD handelt, während die VStV vom Bundesrat erlassen wird, können die aufgrund eines Ausgleichs der Folgen der kalten Progression geänderten Franken-Beträge nicht im gleichen Verfahren mit der EFD-Verordnung über die kalte Progression in der VStV geändert werden. Durch die vorliegende Änderung der VStV wird sichergestellt, dass künftige Anpassungen der EFD-Verordnung über die kalte Progression sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Verrechnungssteuer gelten.

## **2. Grundzüge der Vorlage und Erläuterung**

Artikel 41a-41c VStV sollen geändert werden, indem auf Artikel 6 VStG verwiesen wird, das seinerseits auf das DBG verweist. Damit wird sichergestellt, dass künftig jeweils die im DBG erwähnten Beträge auch nach dem Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der Verrechnungssteuer gelten, ohne dass die VStV bei jedem Ausgleich der Folgen der kalten Progression angepasst werden müsste.

## **3. Auswirkungen**

Die Vorlage hat keine finanziellen oder personellen Auswirkungen. Sie stellt durch eine redaktionelle Anpassung sicher, dass Änderungen im DBG aufgrund des Ausgleichs der Folgen der kalten Progression auch in der Verrechnungssteuerverordnung korrekt abgebildet werden.